

Bekanntmachung der Planfeststellung nach § 38 NStrG für das Vorhaben: Neubau einer Brücke in der Hansestadt Lüneburg, Stadtteil Goseburg-Zeltberg

Die Hansestadt Lüneburg beabsichtigt im Stadtteil Goseburg-Zeltberg eine Brücke für Fußgänger und Radfahrer über die Ilmenau zu errichten. Für das Vorhaben ist die Erteilung einer Plangenehmigung nach dem § 38 Abs. 4 Satz 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beabsichtigt.

Allgemeine Einsichtnahmen

Der Plan für das o.g. Bauvorhaben wird in der Zeit vom **04.01.2023 bis 18.01.2023** zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt:

- 1) In der Hansestadt Lüneburg im Fachbereich Tiefbau und Grün der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1.OG, Flur (rechts vom Zimmer 1.10)
montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr,
donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- 2) Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung eingesehen werden.

Soweit Ihre Belange berührt werden, wird Ihnen unter Hinweis auf den § 73 Abs. 4 VwVfG Gelegenheit gegeben bis zum 02.02.2023 zu dem Plan Stellung zu nehmen oder Einwand zu erheben.

Gegenstand des Vorhabens

Die Hansestadt Lüneburg beabsichtigt im Stadtteil Goseburg-Zeltberg zur besseren Anbindung der neu errichteten Veranstaltungshalle (LKH Arena) sowie des dort gelegenen Gewerbegebiets eine Brücke für Fußgänger und Radfahrer über die Ilmenau zu errichten.

Entlang der Ilmenau besteht eine stark frequentierte Geh-/Radwegverbindung in Nord-Süd-Richtung von/nach Bardowick. Da bislang nördlich der Innenstadt keine weitere Quermöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer über die Ilmenau besteht, ist die Erreichbarkeit der Arena und des Gewerbegebiets für Fußgänger und Radfahrer nur entlang der Bockelmannstraße/B 209 gegeben.

Im Bereich der geplanten neuen Brücke befindet sich aktuell eine Eisenbahnbrücke der Hafen Lüneburg GmbH. Die Eisenbahnbrücke wird derzeit nicht für den Zugverkehr genutzt, sodass sich aufgrund fehlender Alternativen auf der Brücke ein reger Fußgänger- und Radverkehr entwickelt hat. Dieser Umstand zeigt, dass in diesem Bereich eine sichere Quermöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer erforderlich ist.

Eine durchgehende, autoverkehrsfree Strecke aus der Innenstadt bzw. aus Bardowick ermöglicht eine gute Erreichbarkeit und bewirkt damit, dass mehr Menschen das Fahrrad anstelle des Autos oder des ÖPNV nutzen, um die Arena oder die Betriebe im Gewerbegebiet zu erreichen.

Eine im Vorfeld durchgeführte Machbarkeitsstudie ergab, dass eine Mitnutzung oder ein Anbau an die bestehende Eisenbahnbrücke aus eisenbahnbetrieblichen und statischen Gründen nicht realisierbar ist. Stattdessen soll eine eigenständige Brücke für Fußgänger und Radfahrer errichtet werden.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Hansestadt Lüneburg hat mit Datum vom 01.12.2022 einen Antrag gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) auf Plangenehmigung eines Brückenneubaus im Stadtteil Goseburg-Zeltberg gestellt. Die geplante Brücke soll zur besseren Anbindung für Fußgänger und Radfahrer über den Ilmenau-Fluss zu der neu errichteten Veranstaltungshalle (LKH Arena) und des dort gelegenen Gewerbegebiets beitragen. Von dem Vorhaben betroffen sind die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Lüneburg:

Hansestadt Lüneburg: Gemarkung Lüneburg, Flur 40, Flurstück 10/159

Hansestadt Lüneburg: Gemarkung Lüneburg, Flur 52, Flurstück 38/14

Hansestadt Lüneburg: Gemarkung Lüneburg, Flur 52, Flurstück 38/17

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 5 der Anlage 1 „Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen“ des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet, was auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinweist.

Gemäß § 2 Abs. 1 NUVPG i. V. m. § 4 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens. Die Vorprüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG vorliegen und unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 19.12.2022

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Schlag